

Informationen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte in den Gemeinden ab dem **17.11.2021**

Nachdem seit Mitte dieser Woche die **Alarmstufe** der Corona LVO gilt, ändern sich in manchen Bereichen die Zugangs- und Teilnahmebedingungen auch bei kirchlichen Veranstaltungen.

Es gilt nun die sogenannte **2G-Regelung**. Nichtgeimpfte Personen können an gemeindlichen Veranstaltungen während der Geltungszeit dieser Stufe leider nicht teilnehmen.

- Für fast alle gemeindlichen Angebote, Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Aktivitäten in geschlossenen Räumen gilt die **2G-Regelung** (geimpft, genesen).

Ausnahme: Gottesdienste und Gremiensitzungen

- Die **Datenerhebung** ist weiterhin generell vorgeschrieben
- Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist generell einzuhalten
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht generell **Maskenpflicht**
- Die **allgemeinen Hygieneregeln** bleiben generell bestehen

Als getestet gelten weiterhin Personen, die

- das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind
- Schüler:innen einer Grundschule, weiterführenden Schule oder Berufsschule sind. Der Schüler:innen-Ausweis gilt als Nachweis.

Für den Bereich der **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** (sofern Schüler:innen) gibt es auch eine Änderung: **es besteht Maskenpflicht.**

Für Teilnehmende im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gilt darüber hinaus weiterhin die Corona-Verordnung ‚Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit‘ (Corona-VO KJA/JSA) des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Vor dem Zutritt der Teilnehmenden zu Veranstaltungen muss kontrolliert werden, ob diese „geimpft“, „genesen“ sind:

- **Geimpfte:** durch Vorlage des Impfausweises oder digitalen Impfausweises
- **Genesene:** durch Vorlage eines PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist

Ein **Teilnahmeverbot** besteht für Personen mit typischen Symptomen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Halskratzen).

Weigert sich jemand, bei der Datenerhebung mitzuwirken, ist die Teilnahme ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Nachweis „geimpft, genesen, getestet“ (3G plus) nicht vorgezeigt wird, wenn dies vorgeschrieben ist.

→ **S. 2 Tabellarische Übersicht**

Tabellarische Übersicht

Format	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Gottesdienste und Bestattungen	Für Gottesdienste gelten keine Zugangsbeschränkungen. Die Schutzmaßnahmen orientieren sich an den landesweiten Warnstufen.		
Veranstaltungen (bspw. Krabbelgruppe, Seniorenkreis, Gemeindefest, Kirchenkaffee, Seniorenkreise, etc.)	Im Freien: Bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 3G	Im Freien: 3G	2G Nach der Corona-LVO sind Personen, die nicht immunisiert sind, ab jetzt von Veranstaltungen ausgeschlossen.
	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	
Erwachsenenbildung (Veranstaltungen bspw. über die Evang. Erwachsenenbildung)	Im Freien: Ohne Nachweispflicht	Im Freien: 3G	2G
	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	